



**Postulat von Ivo Egger, Klemens Iten, Beat Iten, Stefan Moos, Manuela Käch, Barbara Gysel, Pirmin Andermatt und Thomas Gander
betreffend Windenergie im Richtplan**
(Vorlage Nr. 3562.1 - 17291)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 9. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Ivo Egger, Baar, Klemens Iten, Unterägeri, Beat Iten, Unterägeri, Stefan Moos, Zug, Manuela Käch, Cham, Barbara Gysel, Zug, Pirmin Andermatt, Baar, und Thomas Gander, Cham, reichten am 18. April 2023 das Postulat betreffend Windenergie im Richtplan (Vorlage Nr. 3562.1 - 17291) ein. Am 4. Mai 2023 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat.

1. Ausgangslage

Die Postulantinnen und Postulanten fordern den Regierungsrat auf, den Gemeinden mit einem energetischen Potenzial für die Windenergienutzung (möglichst im Zusammenhang mit den zurzeit laufenden Ortsplanungsrevisionen) das Bezeichnen geeigneter Zonen raumplanerisch zuzulassen. Dazu seien mindestens folgende Schritte vorzunehmen:

Im Sinne von Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 10 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) soll der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete bezeichnen. Dabei sind insbesondere das Merkblatt Windenergie sowie das Rechtsgutachten «Raumplanungsrechtliche Pflichten aus Art. 10 EnG» (Bundesamt für Raumentwicklung, ARE) zu berücksichtigen.

Kapitel E 15.4 des aktuellen Richtplantexts des Kantons Zug ist im Sinne des Konzepts Windenergie des ARE anzupassen oder gegebenenfalls lediglich darauf zu verweisen.

2. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

Der Kantonsrat beschloss das Kapitel Windkraft E 15.4 am 25. Mai 2015. Der Kantonsrat setzte unter anderem dabei Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen fest (E 15.4.1), verzichtete auf eine aktive Förderung von Grossanlagen durch den Kanton (E 15.4.2) und regelte die Planungsgrundlagen für Kleinanlagen (E 15.4.3). Der Bundesrat genehmigte diese Richtplananpassung am 18. Dezember 2015 ohne Vorbehalte. Das Kapitel Windkraft basierte auf dem damaligen Wissensstand und dem 2011 erarbeiteten Bericht «Erneuerbare Energie im Kanton Zug: Stand heute und Perspektive 2030», welcher die grössten Energiepotenziale in der Nutzung von Solarenergie und der Tiefengeothermie im Kanton Zug verortete und das Potenzial der Windenergie nur gering einschätzte. Diese Einschätzung wurde vom Kantonsrat geteilt.

Der Bund passte seit 2015 die gesetzlichen Grundlagen für die Planung von Windenergieanlagen an und erstellte das Bundeskonzept Windenergie. Durch diese Anpassungen sind gemäss Bundesgesetz nun Grossanlagen in Gebieten möglich, die der Kantonsrat 2015 noch als Ausschlussgebiete definierte (BLN-Gebiete). Am 25. September 2020 verabschiedete der

Bundesrat die Anpassung 2020 des Konzepts Windenergie¹. Es legt fest, wie die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und zeigt mögliche Räume mit Potenzial zur Nutzung von Windenergie auf.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 (BBI 2023 2301) wurden insbesondere Änderungen des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) beschlossen. Danach soll die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien deutlich steigen. Windenergieanlagen, welche in den kantonalen Eignungsgebieten aufgeführt sind und eine Jahresproduktion von mehr als 20 GWh aufweisen, erlangen nationales Interesse. Sie gelten à priori als standortgebunden und überwiegen andere nationale Interessen. Die Verordnungsbestimmungen befinden sich bis Ende Mai 2024 in der Vernehmlassung. Gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung wird am 9. Juni 2024 stattfinden. Inhaltlich hat das Bundesgesetz damit Auswirkungen auf die mit dem Richtplan festzulegenden Eignungsgebiete, weshalb das Resultat der Abstimmung für die weiteren Arbeiten von Bedeutung und deshalb abzuwarten ist.

Gleichzeitig werden die neuen Windkraftanlagen in der Schweiz aufgrund des technischen Fortschritts effizienter und zugleich durchschnittlich höher und im Radius breiter, womit sich die Energieausbeute bei den hiesigen Windverhältnissen verbessert (Abbildung 1). So werden zum Beispiel auf dem Lindenberg im Kanton Aargau Anlagen² mit einer Nabenhöhe von 150 Metern geplant.

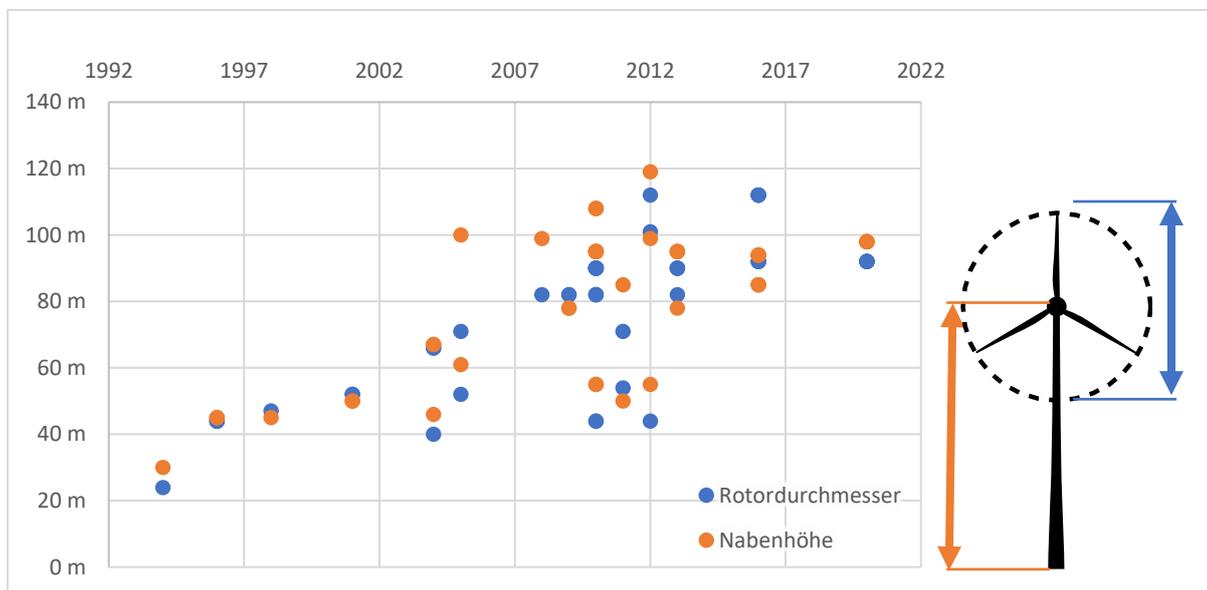


Abbildung 1: Rotordurchmesser und Nabenhöhe der Schweizer Windkraftanlagen nach Baujahr (BFE 2023).

Der Regierungsrat verabschiedete am 4. April 2023 die neue «Energie- und Klimastrategie Kanton Zug, Teil 1; Grundsätze und übergeordnete Ziele». Im ersten Teil der Energie- und Klimastrategie betont der Regierungsrat erneut die Bedeutung der regionalen erneuerbaren Energieerzeugung. Basierend auf diesen Grundsätzen erarbeitet der Kanton aktuell konkrete Ziele und Massnahmen, welche der Regierungsrat 2024 beschliesst.

¹ [Konzept Windenergie \(admin.ch\)](#)

² [Windpark Lindenberg \(windpark-lindenberg.ch\)](#)

Die raumrelevanten Massnahmen der Energie- und Klimastrategie legt der Regierungsrat dem Kantonsrat in Form einer Anpassung des Richtplankapitels Energie zur Festlegung vor. Die öffentliche Auflage dieser Richtplananpassung ist für Ende 2025 geplant. Bei diesen aktuell laufenden Arbeiten für die Energie- und Klimastrategie fliessen die angepassten Grundlagen des Bundes inklusive «Merkblatt Windenergie – Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan»³, die aktuellen Windmessungen der Stadt Zug auf dem Zugerberg und der technologische Fortschritt ein.

Der Regierungsrat sieht den von den Postulantinnen und Postulanten vorgeschlagenen Zeitplan zur Anpassung des Energiekapitels im Richtplan als zu ambitioniert an. Die laufenden Ortsplanungsrevisionen sollten gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bis Ende 2025 von den Gemeinden umgesetzt werden.

Um die notwendige Zonenplananpassung für Windkraftanlagen im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden bis Ende 2025 zu realisieren, müssten die Eignungsgebiete im Richtplan bereits heute festgesetzt und verortet sein. Dies ist nicht der Fall. Ein genereller Verweis auf das Windkonzept des Bundes im Richtplan erfüllt die Planungspflicht im kantonalen Richtplan nicht und würde entsprechende Einwendungen und Verzögerungen verursachen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Ivo Egger, Klemens Iten, Beat Iten, Stefan Moos, Manuela Käch, Barbara Gysel, Pirmin Andermatt und Thomas Gander betreffend Windenergie im Richtplan (Vorlage Nr. 3562.1 - 17291) sei wie folgt teilerheblich zu erklären:

1. Erheblicherklärung hinsichtlich, dass der Regierungsrat beauftragt wird, das Richtplankapitel «Energie» zu überarbeiten und die Aussagen zur Windkraft zu überprüfen. Diese Richtplananpassung ist bis Ende 2025 in die öffentliche Auflage zu bringen;
2. Nichterheblicherklärung in Bezug auf den terminlichen Zusammenhang mit den bereits weit fortgeschrittenen Ortsplanungsrevisionen der Zuger Gemeinden und den inhaltlichen Vorschlägen zum Kapitel 15.4.

Zug, 9. April 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

70/mb

³ [Merkblatt Windenergie – Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan \(admin.ch\)](#)